

Ueber eine Ablehnung oder Einstellung der Vollstreckung, welche sich auf die Vorschriften unter Ziffer III gründet, haben erforderlichen Falles die Behörden des ersuchten Staates in dem dort bestehenden Instanzenzuge zu entscheiden.

V.

Zustellungen, von welchen die Vollstreckbarkeit der von einer Verwaltungsbehörde eines der beteiligten Staaten erlassenen Verfügungen abhängig ist, können je nach dem Rechte dieses Staates in jedem der anderen beteiligten Staaten, sei es unmittelbar durch die Post oder durch Vermittelung der zur vereinstigen Vollstreckung zuständigen Behörde, welcher zu diesem Zwecke die zuzustellende Verfügung unverzüglich zu überreichen ist, vorgenommen werden.

Die Bestimmung unter Ziffer II Absatz 4 über die unmittelbare Abgabe an die zuständige Behörde Seitens der angerufenen unzuständigen Behörde findet auch hier entsprechende Anwendung.

VI.

Nahe Klagen, welche bei den vollstreckenden oder die Zustellung vermittelnden Behörden entstehen, sind von der ersuchenden Behörde zu erheben, falls dieselben nicht von der Person beigezogen werden können, gegen welche die Vollstreckung gerichtet oder an welche die Zustellung zu bewirken ist.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870 — B.-G.-Bl. S. 514 —, der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1872 — R.-G.-Bl. S. 108 — und in § 4 der die Einziehung von Gerichtskosten betreffenden Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 278 — werden hiervon nicht berührt.

VII.

Die beteiligten Staatsregierungen werden sich gegenseitig unmittelbar von dem Zeitpunkte in Kenntniß setzen, von welchem ab sie in der Lage sind, die vereinbarte Rechtshilfe eintreten zu lassen, und auf Grund dieser Mittheilungen mit jeder der beteiligten anderen Staatsregierungen die Zeit des beiderseitigen Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung festsetzen.

Der Rücktritt von dem gegenwärtigen Uebereinkommen steht einer jeden der an demselben beteiligten Staatsregierungen gegenüber jedem anderen der vertragschließenden Staaten durch einfache, an die betreffende andere Staatsregierung abzu-